



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien
3003 Bern

Änderung der Luftreinhalte-Verordnung in den Bereichen stationäre Verbrennungsmotoren, Gasturbinen, weitere stationäre Anlagen sowie Brennstoffe und Marktüberwachung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 26. September 2014 die Vernehmlassung zur Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) in den Bereichen stationäre Verbrennungsmotoren, Gasturbinen, weitere stationäre Anlagen sowie Brennstoffe und Marktüberwachung.

Das Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) legt fest, dass Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Entsprechend richten sich die Emissionsgrenzwerte in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) nach dem Stand der Technik. Fortschritte in der Technik haben dazu geführt, dass die Grenzwerte in der LRV für gewisse Anlagentypen nicht mehr aktuell sind. Mit der vorliegenden Änderung der LRV sollen die Grenzwerte für stationäre Verbrennungsmotoren, Gasturbinen sowie für einige industrielle Anlagenkategorien deshalb angepasst werden. Zudem sollen gewisse kleinere Änderungen der Vorschriften für gewisse Brennstoffe, Feuerungsanlagen und im Bereich der Marktüberwachung vorgenommen werden. Die Umsetzung

der neuen Bestimmungen wird zu einer Reduktion der Luftbelastung mit Stickoxiden, Feinstaub und weiteren Schadstoffen führen.

Allgemeines

Wir begrüssen die Stossrichtung und die vorgesehenen Anpassungen der Revision der Luftreinhalte-Verordnung, speziell die Anpassung der Emissionsvorgaben an den Stand der Technik.

Zu einzelnen Artikeln

Artikel 38 Absatz 4 LRV

Heute müssen die Inhaltsstoffe von Holzpellets nicht deklariert werden. Es kann daher vorkommen, dass Pellets mit Altholzqualität verkauft werden, ohne dass dies für die Käufer ersichtlich ist. Das ist problematisch, da die Verwendung von Altholz in normalen Pelletsfeuerungen nicht zulässig ist und der Betreiber somit unter Umständen unwissentlich gegen die Vorschriften der LRV verstösst.

Wir schlagen daher vor, dass eine Deklarationspflicht für Holzpellets geprüft wird.

Anhang 2 Ziffer 824 LRV, Kohlenmonoxid, Stickoxide und Ammoniak

Die Emissionsvorschriften für stationäre Verbrennungsmotoren werden mit der vorliegenden Revision verschärft. Es werden neu Grenzwerte für alle Anlagen festgelegt und nicht wie bisher erst für grössere Anlagen mit einer Leistung über 100 kW. Die mit der aktuellen Revision vorgeschlagenen Grenzwerte für Stickoxide hinken jedoch dem Stand der Technik hinterher. Einige Kantone haben bereits im Rahmen der Luftreinhalteplanung strengere Grenzwerte festgelegt und zeigen, dass geringere Emissionen technisch erreichbar sind und wirtschaftlich tragbar umgesetzt werden können.

Wir schlagen daher vor, dass eine weitere Senkung der Stickoxid-Emissionen von stationären Verbrennungsmotoren geprüft wird.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Altdorf, 19. Dezember 2014



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli